



Resolution [2702 \(2023\)](#)

verabschiedet auf der 9458. Sitzung des Sicherheitsrats
am 30. Oktober 2023

Der Sicherheitsrat

unter Hinweis auf seine Resolution [1970 \(2011\)](#) und alle seine späteren Resolutionen zu Libyen, namentlich die Resolutionen [2259 \(2015\)](#), [2510 \(2020\)](#), [2542 \(2020\)](#), [2570 \(2021\)](#), [2619 \(2022\)](#), [2629 \(2022\)](#), [2647 \(2022\)](#) und [2656 \(2022\)](#) die Erklärung seiner Präsidenschaft vom 10. März 2023 [S/PRST/2023/2](#) und seine Presseerklärungen,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zu einem von den Vereinten Nationen moderierten und von der internationalen Gemeinschaft unterstützten inklusiven politischen Prozess unter libyscher Führung und Eigenverantwortung, der auf dem vom

23-20998(G)

* 2 320998 *



der Bereitstellung humanitärer Hilfe für Flüchtlinge und Migrantinnen und Migranten, der Aufforderung die libyschen Behörden, Maßnahmen zur Schließung der Internierungszentren für Migrantinnen und Migranten zu ergreifen und das Leid aller Menschen dringend zu lindern, indem sie die Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen in allen Teilen des Landes beschleunigen, und alle Parteien eindringlich auffordernden vollen, sicheren und ungehinderten humanitären Zugang zu ermöglichen erleichtern,

unter Hinweis auf seine Resolution 2510 (2020) in der er von allen Konfliktparteien verlangte, ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich humanitären Völkerrechts, einzuhalten, und betonend dass die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und für Menschenrechtsverletzungen unternommene Verantwortlichen zur Rechen-

Institutionen und Behörden auf, vertrauensbildende Maßnahmen zu ergreifen, um ein günstiges Umfeld für erfolgreiche nationale Präsidentschafts- und Parlamentswahlen zu schaffen, indem sie unter anderem die volle, gleichberechtigte, wirksame, konstruktive und sichere Teilnahme der Frauen und die Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern junger Menschen und der Zivilgesellschaft in allen Aktivitäten und Entscheidungsprozessen im Zusammenhang mit den Bemühungen um einen demokratischen Übergang und Aussöhnung gewährleisten;

8. bekundet seine Besorgnis über die humanitäre Lage in Libyen, insbesondere nach den katastrophalen Überschwemmungen im Osten Libyens, den Hinterbliebenen und den Betroffenen sein aufrichtiges Beileid, würdigt die Solidarität, die das libysche Volk in Reaktion auf die Überschwemmungen gezeigt hat, fordert die internationalen Partner auf, in Abstimmung mit den libyschen Behörden und den Vereinten Nationen humanitäre Hilfe zu leisten, fordert die libyschen Behörden und die maßgeblichen Ressortträger auf, den uneingeschränkten, sicheren und ungehinderten Zugang humanitärer Hilfe zu den notleidenden Menschen zu gestatten und zu erleichtern, unterstreicht die Notwendigkeit einer von der UNSMIL unterstützten koordinierten nationalen Plattform zur Freigabe von Mitteln für die langfristigen Wiederaufbaumaßnahmen sowie die Notwendigkeit einer transparenten Verwaltung und Aufteilung des Wiederaufbaus unter wirksamer Aufsicht und mit Rechenschaftspflicht gegenüber dem libyschen Volk;

9. betont, dass es keine militärische Lösung in Libyen geben kann, fordert alle Parteien auf, Gewalt und alle sonstigen Handlungen zu unterlassen, die Spannungen oder Konflikte verschärfen, Zivilpersonen gefährden und den politischen Prozess oder die Waffenruhe vom 23. Oktober 2020 in Libyen, 35147(d)-5(ie)-135(u)-5(n)ei6(w)-5(n)-5(g)-5(esch)-5(r)-3(en)-5(k)(eit